

**Satzung
der Stadt Schlieben
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes:
- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““, im nachfolgenden als WBV (Wasser- und Bodenverband) bezeichnet, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Schlieben ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied im Wasser- und Bodenverband „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz- Neugraben““ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 16) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 26 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schlieben erhebt eine Umlage, für die von ihr an den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge, von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten, die nicht direkte Mitglieder im WBV sind. Ferner erfolgt keine Erhebung für die Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Schlieben befinden.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der WBV gegenüber der Stadt Schlieben den Verbandsbeitrag per Beitragsbescheid oder Vorausleistungsbescheid festgesetzt hat.
- (3) Die Umlage wird mittels Umlagebescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigtem gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung durch die Stadt Schlieben festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt Schlieben ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ (Verbandssatzung vom 27.08.2018, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) gehört.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000979 €.

(2) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Festlegungen durch die Stadt Schlieben die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes
2. nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzen,
3. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 I BbgVermG sowie
4. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 I 2 Nr. 3 GBO)

gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
3. Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
4. Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 dieser Satzung der einzelnen Grundstücke.

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Stadt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schlieben, den 26.03.2019

Polz
Amtdirektor

Abteilung: Kämmerei
Bereich: Steuern und Abgaben

Aufgabe:

Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV)

- **Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher: Amt Schlieben für die Stadt Schlieben Der Amtsdirektor Herr Polz Herzberger Straße 7 04936 Schlieben	Datenschutzbeauftragte: Amt Schlieben Frau Volkmann Herzberger Straße 7 04936 Schlieben datenschutz@amt-schlieben.de
--	--

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und die entnommenen Daten aus dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie Daten aus dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster.

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
Umlage der Verbandsbeiträge des WBV Die Stadt Schlieben ist gesetzlich verpflichtet Verbandsbeiträge an WBV zu zahlen. Wir benötigen Ihre Daten, um gemäß der Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des WBV „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““, von Ihnen als Grundstückseigentümer eine Umlage zu erheben.	Name, Vorname und Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Bankdaten, Familienstand, Geburts- und Sterbedaten der Grundstückseigentümer, der künftigen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Grundstücksdaten, Eigentumsverhältnisse	<u>intern:</u> Mitarbeiter/-innen der Kämmerei und der Kasse, Hauptverwaltungsbeamte <u>extern:</u> Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiter/-innen zuständiger Behörden und zuständiger Gerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater Eine Auftragsdatenverarbeitung findet statt, Punkt 5.	Die Löschung findet unverzüglich nach Wegfall des Zwecks bzw. nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen statt. Die Frist beträgt mindestens 10 Jahre.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fällen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassen (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

4. Rechtsgrundlage

- Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG)
- Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 5 BbgDSG)

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Abteilung: Kämmerei Bereich: Steuern und Abgaben

Aufgabe:

Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV)

- **Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. ihnen der Zugriff gestattet. Da wir nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, welche zum Schutz Ihrer Daten DSGVO-konform sind.

Dienstleister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehmen:

- A. LCS Computer Service GmbH, Gartenstraße 45, 04936 Schlieben
 - Leistungen für das eingesetzte Verfahren „ARCHIKART“
 - Veranlagung der Grundstückseigentümer
- B. DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg,
 - Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen)
- C. Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde
 - Abwicklung von Bankgeschäften

6. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an Drittländer kann stattfinden. Drittländer in diesem Sinne sind Südafrika, Schweiz und Indien.

7. Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Ihre Daten entnehmen wir dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster, gemäß § 23 BDSG. Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Daten verantwortlich sind. Änderungen sind uns rechtzeitig anzuzeigen. Die Grundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bildet die Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des WBV „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““.